<u>Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer</u> (<u>Vergnügungssteuersatzung</u>)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetztes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBI. S. 130), in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 und 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGBI. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetztes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), hat der Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Annaberg-Buchholz erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet der Stadt Annaberg-Buchholz
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen sowie anderen öffentlich zugänglichen Orten

zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne der §§ 33 d oder 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Annaberg-Buchholz in Spielhallen und anderen Einrichtungen im Sinne der §§.33 i oder 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist.
 - Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),

- 2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikbox),
- 4. Billardtische, Dartautomaten, Tischfußballgeräte,
- 5. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerschuld, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahres mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach ~ 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (4) Für Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 2 gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 6 Erhebungsform und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird als Steuer nach dem Einspielergebnis oder als Pauschalsteuer nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.
- (2) Die Steuer für das Halten von Geräten im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten im Sinne von § 2 Abs. 1 und Abs. 2

- 1. mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens 20 EUR.
- 2. ohne Gewinnmöglichkeit,
 - die in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind 31 EUR,
 - die an einem sonstigen Aufstellungsort (s. § 2 Abs. 1 lit. b) aufgestellt sind 25 EUR.
- Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben
 767 EUR.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat in dem die Änderung eintritt nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (6) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in ~ 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.
- (7) Ergibt sich in Anwendung der Bestimmungen der Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 09.05.1996 bis zum 30.06.2012 eine niedrigere Steuerschuld für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) als in Anwendung von § 6 der nunmehr geltenden Fassung, so ist diese festzusetzen. Die für ein Kalenderjahr insgesamt gegenüber einem Steuerschuldner festzusetzende Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) darf einen Betrag nicht übersteigen, der sich für das jeweilige Kalenderjahr bei einer pauschalen Besteuerung nach festen Sätzen ergeben hätte.
- (8) Abweichend zu § 6a dieser Satzung hat der Steuerschuldner für zurückliegende Zeiträume bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) innerhalb von vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung eine Steuererklärung i. S. v. § 150 Abs. 1 und 3 AO auf einem von der Stadt Annaberg-Buchholz vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1) abzugeben. Der Steuererklärung sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 6 Abs. 2 notwendigen Angaben enthalten müssen. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 6a Steueranmeldung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Annaberg-Buchholz eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Anlage 2) einzureichen. Den Steueranmeldungen sind auf Verlangen die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 6 Abs. 2 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid jeweils für ein Kalendervierteljahr festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird die Steuer für dieses Kalendervierteljahr nach den angefangenen Kalendermonaten der Steuerpflicht festgesetzt. War die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Steueränderungsbescheid. Eine zuviel gezahlte Steuer wird nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Die Aufstellung und Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Annaberg-Buchholz innerhalb von 2 Wochen schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 3) anzumelden. Wird die Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet werden, in dem die Anzeige bei der Stadt eingeht. Bei Geräten im Sinne von § 2 Abs. 1 mit Gewinnspielmöglichkeit ist auch der Austausch eines Apparates oder Gerätes auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 3) anzumelden.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Für die Aufstellung bzw. Entfernung von Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung, so kann die Stadt Annaberg-Buchholz die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gelten §§ 122 und 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Beauftragte der Stadt Annaberg-Buchholz sind berechtigt, zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, Befragungen durchzuführen und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (3) Die Beteiligten und andere Personen haben den Beauftragten zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer seiner Meldepflicht nach §§ 6 Abs. 8, 6a sowie 8 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 27.04.2012

Barbara Klepsch Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.